

2. Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 22. 3. 1977

Az.: S 13 (14) — AN 83/75

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte verpflichtet ist, für den im Jahre 1933 geborenen Kläger eine höhere Nachversicherung durchzuführen.

Der Kläger trat im April 1953 dem Orden der Kamillianer bei, dessen Provinzialat durch gerichtlichen Beschluß vom 12. Dezember 1975 beigeladen worden ist.

Nach seinem Philosophie- und Theologiestudium arbeitete der Kläger vom 1. Oktober 1959 bis zum 26. November 1962 als Klinikvikar in den Universitätskliniken in Freiburg und vom 1. Dezember 1962 bis zum 31. März 1966 als Kaplan in der Pfarrgemeinde St. Kamillus in Essen. Vom 1. April 1966 bis zum 19. April 1968 war er als Seelsorger in der Heilstätte in Essen tätig. Nach einer anschließenden Ausbildung an der höheren Fachschule für Sozialarbeit in Essen bis zum 5. März 1970 absolvierte er vom 1. April 1970 bis zum 31. März 1971 ein Berufspraktikum bei der Stadt Essen und wiederum im Haus in Essen. Dort war er auch vom 1. April 1971 bis zum 30. Juni 1973 als Sozialarbeiter beschäftigt. Während der gesamten Zeit lag ein jeweils mit dem Kläger abgeschlossenes Arbeitsverhältnis nicht vor. Der Kläger arbeitete entweder im Rahmen eines sogenannten Stellungsvertrages zwischen dem Orden und der jeweiligen den Kläger beschäftigenden Einrichtung oder in ordenseigenen Einrichtungen. Der Orden gewährte ihm neben freiem Unterhalt und seinem monatlichen Taschengeld von zuletzt 50,00 DM keine Barbezüge.

Am 4. Juli 1973 verließ er die Ordensgemeinschaft und begann am 16. Juli 1973 ein Arbeitsverhältnis in der Justizvollzugsanstalt in Duisburg-Hamborn. Seit diesem Zeitpunkt ist er bei der Beklagten pflichtversichert.

Am 20. November 1973 beantragte er bei der Beklagten für seine während der Ordensmitgliedschaft zurückgelegten Beschäftigungszeiten die Nachversicherung nach § 9 Abs. 5 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG).

Mit Bescheid vom 5. November 1974 nahm die Beklagte die Nachversicherung für die Zeiten vom 1. Oktober 1959 bis zum 19. April 1968 und vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. Juni 1973 vor und legte bei der Berechnung mangels höherer vom Orden gewährter Bezüge die gesetzlichen Mindestbeträge in Höhe von 1/5 der jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde.

Mit seinem dagegen am 27. November 1974 eingelegten Widerspruch begehrte der Kläger, bei der Errechnung der Nachversicherungsbeiträge die Bruttoentgelte zu Grunde zu legen, die der Orden für seine Tätigkeit erhalten habe.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 12. Mai 1975 zurück. Zur Begründung führte sie im wesentlichen folgendes aus: Bei der Nachversicherung ehemaliger Ordensmitglieder seien deren besondere Verhältnisse zu berücksichtigen, die sich daraus ergeben, daß diese auf Grund ihres Armutsgelübdes ein für die Berechnung der Nachversicherung maßgebliches Bruttoentgelt nicht bezögen, sondern zumeist nur ein geringfügiges Taschengeld erhalten hätten. Da einerseits der Grundsatz, nur das bezogene Entgelt zu berücksichtigen, nicht aufgegeben, andererseits aber die Ordensmitglieder nicht zu sehr benachteiligt werden sollten, habe der Gesetzgeber in § 124 Abs. 2 AVG für die Durchführung der Nachversicherung bestimmte Mindestbeiträge festgesetzt, die für alle nachzuversichernden Personen gelten und auch bei dem Kläger zu Grunde gelegt worden seien. Sowohl für die Beurteilung der Versicherungspflicht der Ordensmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG als auch für die Durchführung der Nachversicherung komme es lediglich auf die Bar- und Sachbezüge an, die die Ordensmitglieder persönlich erhalten hätten.

Dagegen erhob der Kläger am 10. Juni 1975 die Klage. Er vertritt die Auffassung, daß die für seine Tätigkeiten tatsächlich dem Orden zugeflossenen Beiträge für die Nachversicherung heranzuziehen seien. Das seien für seine Tätigkeit als Klinikvikar in den Universitätskliniken in Freiburg und als Kaplan in der Pfarrgemeinde St. Kamillus die jeweiligen Bruttomonatsgehälter eines Kaplans gewesen. Auch für den Zeitraum von 1970 bis 1973 habe der Orden der Allgemeinen Ortskrankenkasse Essen das feste Bruttomonatsgehalt zunächst als Berufspraktikant, später eines Sozialarbeiters in Rechnung gestellt. Aus dem Wesen der Nachversicherung, nämlich demjenigen, der aus einem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ausscheidet, in dem er Anspruch auf Altersversorgung gehabt habe, so zu stellen, als hätte er in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis gestanden, folge, daß die für den Kläger tatsächlich an den Orden geleisteten Beträge heranzuziehen seien. Die dem Ordensmitglied persönlich zufließenden Geld- und Sachbezüge seien nur dann maßgebend für die Höhe der Nachversicherungsbeiträge, wenn sich der wirkliche Gegenwert der Arbeitsleistung nicht mehr ermitteln lasse.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 5. November 1974 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 1975 zu verurteilen, die Nachversicherung für die Zeiten vom 1. Oktober 1959 bis zum 19. April 1968 und vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. Juni 1973 auf der Grundlage der dem Beigeladenen zugeflossenen Bruttobeträge durchzuführen, hilfsweise die Berufung zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie hält weiterhin an dem in den Bescheiden zum Ausdruck gekommenen Standpunkt fest.

Der ordnungsgemäß mit Postzustellungsurkunde vom 23. Februar 1977 geladene Beigeladene ist im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen. Schriftsätzlich hat er Klageabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, bei sämtlichen Tätigkeiten des Klägers habe ein Beschäftigungsverhältnis im arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne nicht vorgelegen. Vertragspartner seien der Orden und das Erzbistum Freiburg bzw. das Bistum Essen gewesen. Von diesen kirchlichen Behörden sei kein Gehalt gezahlt worden, sondern eine Ordensabgabe, die nicht nur zum Unterhalt des Klägers in gesunden, kranken und alten Tagen dienen sollte, sondern gleichzeitig ein Beitrag zu den sonstigen Aufgaben der Ordensgemeinschaft dargestellt habe. Die Heilstätte in Essen sei eine ordenseigene Einrichtung. Ordensmitglieder ständen bei Ausübung von Tätigkeiten innerhalb des Ordens bzw. innerhalb von ordenseigenen Einrichtungen zum Orden nicht in einem Beschäftigungsverhältnis, sie seien nicht Arbeitnehmer des Ordens. Welche Vergütungen für die Tätigkeit des Klägers im ordenseigenen Haus im Selbstkostenblatt zur Ermittlung des Pflegesatzes eingesetzt worden seien, sei unerheblich. Wohl habe das Krankenhaus an das Provinzialat eine Ordensabgabe überwiesen. Wenn zwischen dieser Summe und dem Betrag, der in dem Pflegekostensatzberechnungsbogen eingesetzt worden sei, eine Differenz bestehe, dann könne und müsse diese Summe, da es sich um ein ordenseigenes Krankenhaus handle, als Subvention des Ordens an sein Krankenhaus betrachtet werden.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes im einzelnen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und die den Kläger betreffende Rentenakte der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Klage ist zulässig, aber nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 5. November 1974 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 1975 ist rechtmäßig. Der Kläger kann nämlich

nicht eine an höheren Beträgen ausgerichtete Nachversicherung beanspruchen, als die die Beklagte für die Zeiten vom 1. Oktober 1959 bis zum 19. April 1968 und vom 1. Oktober 1970 bis zum 30. Juni 1973 unter zu Grundelegung eines Fünftels der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze bei der Berechnung der Beiträge zugelassen hat.

Diese Beträge waren nach § 124 Abs. 2 AVG als Mindestbeiträge zugrunde zu legen, weil die durch den Beigeladenen dem Kläger gewährten Geld- und Sachbezüge geringer als diese gewesen sind. Wie der Kläger selbst angegeben hat, wurden ihm außer freiem Unterhalt und einem geringfügigen Taschengeld keine Bezüge gewährt.

Soweit der Kläger für die Beitragsberechnung die dem Beigeladenen für die jeweiligen Tätigkeiten des Klägers während seiner Ordensmitgliedschaft tatsächlich zugeflossenen Beträge zugrunde gelegt wissen will, kann der Rechtauffassung des Klägers im Hinblick auf die eindeutige gesetzliche Regelung nicht gefolgt werden, wenn auch die Kammer gerade im vorliegenden Fall nicht verkannt hat, daß sie für den Kläger eine unbillige Härte bedeutet. Das um so mehr, als der Beigeladene aus der Arbeitskraft des Klägers jahrelang bei nur geringfügiger Gegenleistung den vollen Nutzen gezogen hat, ohne seinerseits dem nunmehr aus dem Orden ausgeschiedenen Kläger zu einer zumindest anteilmäßigen Altersversorgung oder einer entsprechenden Abfindung verpflichtet zu sein.

Dieses nach Ansicht der Kammer unbefriedigende Ergebnis folgt aus den für die Nachversicherung geltenden gesetzlichen Voraussetzungen einerseits und der besonderen Ausgestaltung der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften andererseits.

Nach § 124 Abs. 1 AVG bemißt sich der Umfang der Nachversicherung grundsätzlich nach Beiträgen, die der Arbeitgeber nach den Vorschriften zu entrichten hat, die im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung für die Berechnung der Beiträge für versicherungspflichtige Beschäftigte maßgebend sind. Bezugspunkt sind aber entsprechend dem Grundsatz, daß sich die Beiträge bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern nach dem Bruttoarbeitsentgelt bemessen, bei versicherungspflichtigen Mitgliedern von Genossenschaften oder Gemeinschaften die Geld- und Sachbezüge, die sie persönlich erhalten (§ 112 Abs. 3 lit. c AVG).

Entgegen der Auffassung des Klägers werden demnach dieselben Beiträge zugrunde gelegt ohne Rücksicht darauf, ob es darum geht, die Versicherungspflicht festzustellen oder die Berechnung der Nachversicherung durchzuführen.

Daraus folgt, daß sich das Nachversicherungsrecht des Klägers, der außer freiem Unterhalt nur ein geringfügiges Taschengeld bezogen hat und daher nicht versicherungspflichtig nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG war, nach § 9 Abs. 5 AVG richtet. Die Mitglieder der dort genannten Gemeinschaften sind — abgesehen von § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG — weder versicherungsfrei noch versicherungspflichtig, sondern unterliegen überhaupt nicht der Versicherungspflicht, da diese überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen tätigen Personen im Gegensatz zu den von dem Kläger als Vergleichspersonen angeführten Beamten grundsätzlich nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis im arbeits- und sozialrechtlichen Sinne stehen (vgl. Urteil des BSG vom 19. 8. 1964 in BSG E 21, 247, 251 mit weiteren Nachweisen).

In diesem nicht durch Arbeitnehmerfunktionen getragenen Verhältnis stand der Kläger in dem streitbefangenen Zeitraum zu seinem Orden. Die von ihm verrichteten Tätigkeiten waren Aufgaben, die ihm im Rahmen seiner Ordenszugehörigkeit auferlegt waren und die er für den Orden erfüllte. Auch wenn die von den einzelnen Einrichtungen für die Tätigkeit des Klägers an den Beigeladenen abgeführten Beträge dem Bruttoarbeitsentgelt für die betreffenden Tätigkeiten entsprochen haben sollten, folgt daraus nicht, daß der Kläger in einem entsprechenden Arbeitsverhältnis zu diesen stand und dementsprechend versicherungsmäßig behandelt werden müßte.

Nach den von dem Kläger unwidersprochenen Ausführungen des Beigeladenen konnte die Kammer davon ausgehen, daß alle Tätigkeiten im Rahmen eines sogenannten Gestellungsvertrages zwischen dem beigeladenen Orden und den einzelnen Einrichtungen bzw. in ordenseigenen Häusern des Beigeladenen verrichtet wurden. Beitragspflichtiger Bezug im Sinne des § 9 Abs. 5 AVG ist nach alledem nur das, was das Mitglied selbst an Geld- oder Sachbezügen von der Genossenschaft oder Gemeinschaft erhält, nicht aber der Betrag, den ein Dritter für eine Tätigkeit des Mitgliedes im Rahmen seiner Mitgliedschaft an die Genossenschaft oder Gemeinschaft leistet (vgl. auch Urteil des BSG vom 20. 9. 1960 in BSG E 13, 76, 77), wie hier bei den maßgeblichen Beschäftigungszeiten des Klägers.

Bei allem bereits angedeuteten Unbehagen der Kammer an dieser gesetzlichen Regelung darf nicht verkannt werden, daß die Mitgliedschaft in einem Orden wie dem Beigeladenen an sich auf Dauer angelegt ist und in diesem Falle auch für die Altersversorgung sowie die Krankenversorgung der einzelnen Mitglieder gesorgt ist und die dazu benötigten finanziellen Mittel sowie die Mittel für die sonstigen Aufgaben vor allem auch von den arbeitsfähigen Mitgliedern eingebracht werden müssen. Zudem beruht es auf einer freien, von religiösen oder sittlichen Beweggründen getragenen Entscheidung des einzelnen Mitglieds, ob es sich der jeweiligen Gemeinschaft mit allen Rechten, aber auch mit allen — unter Umständen mit einer besonderen Härte verbundenen — Pflichten unterwerfen will.

3. Kommentar

In beiden Fällen waren die Kläger die ehemaligen Ordensmitglieder, Beklagte war jeweils die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin, die betreffenden Ordensgemeinschaften waren beigeladen. — Beide Kläger haben gegen das Urteil der 1. Instanz Berufung beim zuständigen Landessozialgericht eingereicht, diese dann aber zurückgenommen.

Das Urteil des Sozialgerichts Hamburg besticht durch seine sachliche und nüchterne Argumentation. Es sagt klar: Das Ordensmitglied habe Aufgaben wahrgenommen, die ihm im Rahmen seiner Ordenszugehörigkeit von dem Orden auferlegt waren und die es für den Orden erfüllte.

Die von dritter Seite für die Tätigkeit des Ordensmitgliedes gezahlten Beträge sind kein Entgelt, das das einzelne Gemeinschaftsmitglied persönlich empfängt. Sehr wichtig ist auch, daß bejaht wird, daß das Ordensmitglied gegenüber seiner Ordensgemeinschaft nur Anspruch auf „freien Unterhalt“ hat, und dieser sei für alle Ordensmitglieder gleich, welche Stellung sie auch immer inne haben. Vom Kirchenrecht formulieren wir den Anspruch auf „freie Station“ in dem Sinne, daß der Orden verpflichtet ist, seine Ordensmitglieder standesgemäß, d. h. entsprechend dem Armutsgelübde, in gesunden, kranken und alten Tagen zu versorgen, wobei dieser Anspruch als Naturalleistung zu gewähren ist.

Das Urteil des Sozialgerichts Duisburg dagegen ist teilweise politischer und emotionaler abgefaßt. Trotzdem kommt das Gericht nicht umhin, doch die tragenden Grundpfeiler des Ordenslebens, begründet auf der Profeseß und dem dreifachen Gelübde, anzuerkennen. In diesem Sinne ist der letzte Absatz der Urteilsbegründung von maßgeblicher Bedeutung. Man kann eben nicht den Beruf und die Berufung zum Leben als Ordensmann oder Ordensfrau nach weltlichen Maßstäben messen, weil hier das religiös-sittliche Moment, klar kontrahiert in der Profeseß, den Vorrang vor allen anderen Betrachtungsweisen hat, zumal die Gelübde in voller Kenntnis ihrer Auswirkungen und in völliger Freiheit durch das Ordensmitglied abgelegt und damit die Profeseß mit der Ordensgemeinschaft eingegangen wurde.

Das „Arbeitsverdienst“, das allen nach dem 1. 1. 73 anfallenden Nachversicherungsfällen zugrunde zu legen ist, wird in § 124, Abs. 2 AVG genau bestimmt: Die Nach-

versicherung ist jetzt für ehemalige Ordensleute, die nach dem I. 1. 73 ihre Ordensgemeinschaft verlassen haben, für die Zeit ihrer satzungsmäßigen Mitgliedschaft, dieses heißt also ab 1. Profes oder Bindung, frühestens jedoch ab 1. 3. 57, nach einem Monatsentgelt durchzuführen, welches ein Fünftel der in diesen Zeiten jeweils für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze entspricht.

Der § 124, Abs. 2 AVG in der alten bis zum 31. 12. 72 gültigen Fassung sah für die ehemaligen Ordensleute eine schlechtere Regelung vor, weil hier nur der Wert der Sachbezüge nach den für das jeweilige Mutterhaus gültigen AOK-Tabellen für den „Monatsverdienst“ maßgeblich war.

Der § 124, Abs. 2 AVG, sowohl in der alten Fassung vor dem Rentenreformgesetz wie auch in der neuen Fassung nach dem Rentenreformgesetz, behandelt hinsichtlich der Nachversicherung alle Ordensmitglieder gleich, unabhängig davon, welche Positionen diese in ihrer Ordensgemeinschaft inne gehabt haben oder unbeschadet dessen, was sie real oder rechnerisch nachweisbar für ihre Ordensgemeinschaft „verdient“ haben. Ist diese Gleichbehandlung richtig? Von einer rein äußerlichen Betrachtungsweise her gesehen könnte man dieses verneinen. Aber wie sieht die Realität des Ordenslebens, also des gemeinschaftlichen Lebens aus religiösen Gründen in Verfolgung eines religiösen und sozial-caritativen Zwecks aus? Natürlich haben wir Ordensmitglieder, die aufgrund eines Gestellungsvertrages bei Dritten tätig sind. Hier läßt sich der durch diese Ordensmitglieder erwirtschaftete monatliche Beitrag zum gemeinsamen Leben rechnerisch genau darstellen. Andere Ordensmitglieder üben im Auftrag des Ordens um und wegen des Apostolates Tätigkeiten aus, die nicht oder nur kaum „bezahlt“ werden, viele Schwestern und Patres sind heute als Prediger, Exerzitienmeister, Missionare in der außerordentlichen Seelsorge tätig oder üben im Rahmen derselben eine Vortragstätigkeit aus. Diese ad hoc-Tätigkeiten werden durchweg freihändig vergütet, wobei die Überweisung an das Kloster oft den Charakter einer Spende hat. Dann kennen wir sehr viele Ordensleute, die in kloster eigenen Einrichtungen, wie Krankenhäusern, Kindergärten, Altenheimen, Jugenddörfern, Schulen, Internaten usw., tätig sind. Nicht in allen Fällen, wohl aber bei sozialcaritativen Einrichtungen und Schulen, erhält die Ordensgemeinschaft für die Tätigkeit ihrer Schwestern oder Patres aufgrund sehr unterschiedlicher gesetzlicher Regelungen, die zudem oft noch von Bundesland zu Bundesland verschieden sind, eine Vergütung, die meistens nur einer Pauschale gleichkommt, die als Subvention in den Gesamthaushalt der Einrichtung einfließt. Schließlich haben wir noch die Gruppe der rein ordensintern eingesetzten Ordensleute, wie z. B. die höheren Oberen, die leitenden Verwaltungsschwestern usw., die innerhalb ihrer Ordensgemeinschaft eminent wichtige Funktionen ausfüllen, die aber wirtschaftlich — finanziell in Bezug auf eine „Entlohnung“ überhaupt nicht greifbar sind.

Von der Ordensprofes her sind alle Ordensmitglieder gleich, unabhängig davon, was sie durch ihre Tätigkeit finanziell meßbar für das Leben und Wirken ihrer Ordensgemeinschaft beitragen. Und wenn, dann ist dieser persönliche Beitrag immer gemeinschaftsbezogen. Er dient für seinen Teil nicht nur dem Unterhalt aller Ordensmitglieder in gesunden, kranken und alten Tagen, auf diese Weise leistet das Ordensmitglied seinen Beitrag nicht nur zum Unterhalt der Klöster seiner Ordensgemeinschaft und ihrer Einrichtungen, alles dient schließlich zur notwendigen Verwirklichung der Apostolates, das jeder Ordensgemeinschaft spezifisch zu eigen ist.

Jedes Ordensmitglied dient auf seine Weise, entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, seiner Ordensgemeinschaft, der es sich in völliger Freiheit durch die heilige Ordensprofes verbunden hat. Damit ist bereits die Frage beantwortet, ob im Hinblick auf die Nachversicherung theoretisch unterschiedliche Beitragssätze Anwendung finden könnten, unabhängig davon, daß dieses Problem gesetzlich einwandfrei durch den § 124, Abs. 2 AVG geregelt ist. Diese hypothetische Frage ist also mit einem klaren „nein“ zu beantworten, weil das Ordensrecht nur „Ordensmitglieder“ kennt, die hin-

sichtlich ihrer Notwendigkeiten und Bedürfnisse alle gleich zu behandeln sind, unabhängig davon, was sie finanziell real zum wirtschaftlichen Leben der Ordensgemeinschaft beitragen. Hier Unterschiede zu machen, würde heißen, die religiöse und ethische Basis des Ordenslebens zu sprengen. Gerade heute ist das Ordensleben, also das in voller Freiheit verantwortete Leben in Gehorsam, Armut und Keuschheit ein Signal in der sozialpolitischen Auseinandersetzung um die Würde des Menschen. Bewußt setzen die Ordensleute heute gegen die Parolen der Freiheit und Gleichberechtigung ein Signal, welches heißt: Ich will dienen, Gott und den Menschen in dieser konkreten Ordensgemeinschaft, unter klar bewußtem Verzicht auf Erwerb und Reichtum, um davon Zeugnis zu geben, daß das Leben in dieser irdischen Welt nicht das letzte Ziel ist, daß unser menschliches Leben nach unserem Glaubensbekenntnis einen anderen Eckpunkt hat, den Gott uns in der Profese versprochen hat, nämlich die ewige Seligkeit, wenn wir in dem Glauben an Gott demselben getreu dienen.

Es muß einem säkularisierten Staat schwer fallen, diese Begriffswelt rechtlich zu realisieren. Aber die Bundesrepublik Deutschland garantiert gem. ihrem Grundgesetz die freiheitliche Entscheidung eines jeden Staatsbürgers, also auch hier die eines Mitbürgers, der um des Dienstes am Reiche Gottes willen persönlich Verzicht leistet auf eigenes Einkommen, auf eine eigenwirtschaftliche Betätigung. Dabei ist noch nicht zum Ausdruck gebracht worden, in welcher Weise dieser religiöse Dienst allen Bürgern der BRD selbstlos zugute kommt.

II. EHEMALIGE ORDENSMITGLIEDER, DIE ALS MISSIONARE IM AUSLAND TÄTIG WAREN, KÖNNEN SEITENS DER ORDENSGEMEINSCHAFT FREIWILLIG AB 30. 6. 65 AUCH NACHVERSICHERT WERDEN.

1. Urteil des Bundessozialgerichts vom 15. 6. 1976

Az.: 11 RA 116/75

Julius B.

Kläger und Revisionsbeklagter,

gegen

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,

Ruhrstraße 2, Berlin-Wilmersdorf,

Beklagte und Revisionsklägerin,

beigeladen:

Provinzialat, Köln.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Juni 1976 ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Juni 1975 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist — noch — streitig, ob der Kläger für die Zeit von Juli 1965 bis Dezember 1970 nachzuversichern ist.

Der Kläger leitete ab 1959 als Priester des Ordens (Ordensprovinz in Köln) eine Missionsstation in Indonesien. Er widmete sich der Seelsorge, dem Aufbau und der Betreuung des Schulwesens sowie der notwendigen Krankenversorgung der Bevölkerung; ab 1966 war er überdies Sozialdelegierter und Koordinator einer kirchlichen Entwicklungshilfe sowie Mitglied einer sozialökonomischen Kommission. Als Unter-